jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/18 1Ob632/80, 8Ob565/87, 8Ob716/89, 4Ob118/12z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1980

Norm

EO §7 BdIA
ZPO §226 IIA3
ZPO §226 IIA2

Rechtssatz

Bei Leistungsklagen ist die Bestimmtheit schon deshalb erforderlich, um dem Gegner den Umfang seiner Leistungen zweifelsfrei zu umschreiben und im Falle der Leistungsverweigerung die exekutive Durchführung zu ermöglichen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 632/80
  Entscheidungstext OGH 18.06.1980 1 Ob 632/80
- 8 Ob 565/87
  Entscheidungstext OGH 23.06.1988 8 Ob 565/87
  nur: Bei Leistungsklagen ist die Bestimmtheit schon deshalb erforderlich, um im Falle der Leistungsverweigerung die exekutiveDurchführung zu ermöglichen. (T1) Beisatz: Und damit eine zuverlässige Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung der zugesprochenen Leistung. (T2) = GesRZ 1988,229
- 8 Ob 716/89
  Entscheidungstext OGH 25.01.1990 8 Ob 716/89
- 4 Ob 118/12z
  Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 118/12z
  Vgl auch; Beisatz: Ein Klagebegehren ist in der Regel unbestimmt, wenn ein stattgebendes Urteil nicht Grundlage einer Exekution sein könnte. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000799

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at